**Vermerk zum „Diskussionsentwurf“ des BMI „zur Verbesserung der Rückführung“ – Stichwort „Überraschungsabschiebungen“**Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration/Integration, Fraktion DIE LINKE. im Bundestag, 227-51122, 10.8.2023

**Faeser will Überraschungsabschiebungen zur Norm machen**

Zusammenfassung:  
Eine vom BMI vorgeschlagene Neuregelung würde dazu führen, dass langjährig geduldete Menschen, auch Familien mit Kindern, traumatisierte Geflüchtete und andere besonders vulnerable Personen, ohne jede weitere Vorankündigung abgeschoben werden können.

Bislang muss eine Abschiebung bei Personen, die mehr als ein Jahr lang geduldet wurden, grundsätzlich (bei Widerruf der Duldung, es gibt Ausnahmen) vorher noch einmal angekündigt werden. Dadurch sollen die schon länger in Deutschland lebenden Menschen sich beraten lassen können, gegebenenfalls eine Wohnung auflösen oder einen Job kündigen, den Schulbesuch der Kinder abmelden, sich verabschieden und/oder eine freiwillige Ausreise organisieren können, um die Abschiebung zu vermeiden.

Diese Abschiebungsankündigungspflicht bei länger geduldetem Aufenthalt soll künftig ersatzlos entfallen, weil dies zu einer „Belastung der Ausländerbehörden“ führe, wie es zur Begründung heißt – die erheblichen Belastungen für die von solchen Überraschungsabschiebungen Betroffenen werden vom BMI hingegen mit keinem Wort erwähnt.

*Hintergrund:   
Der vom BMI vorgelegte „Diskussionsentwurf zur Verbesserung der Rückführung“ zur Umsetzung von Vereinbarungen des „Flüchtlingsgipfels“ vom 10. Mai 2023 mit dem Bundeskanzler und den Ländern zur Verschärfung des Aufenthaltsrechts (erleichterte Abschiebungen) enthält auch Regelungen, die über diese Vereinbarungen der Ministerpräsidentenkonferenz hinausgehen. So erlangte die geplante erleichterte Ausweisung von Angehörigen von kriminellen Vereinigungen („Clan-Kriminalität“) eine größere mediale/politische Aufmerksamkeit. Es gibt aber noch weitere, bislang öffentlich nicht wahrgenommene geplante Verschärfungen, etwa zur Ausweitung von „Überraschungsabschiebungen“, die in der Praxis weitaus mehr Menschen betreffen werden als z.B. die Regelung zur Ausweisung von „Clan-Angehörigen“.*

***Bislang ist eine Ankündigung der Abschiebung verpflichtend (mindestens einen Monat vor der Abschiebung), wenn Menschen mehr als ein Jahr lang geduldet wurden und diese Duldung für die Abschiebung widerrufen werden soll****, § 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG: „Ist die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt [= Duldung], ist die durch Widerruf vorgesehene Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen (…)“. Mit dem Gesetz „zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (BT-Drs. 18/11546[[1]](#footnote-2)) wurde Mitte 2017 einschränkend geregelt, dass diese Schutzvorschrift nicht gelten soll, wenn die Ausländerbehörde der Auffassung ist, dass zur Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht oder falsche Angaben gemacht wurden (Satz 5).*

*Die Ankündigungspflicht greift nur in Fällen, in denen eine Abschiebung durch Widerruf der Duldung erfolgen soll, d.h. wenn eine noch gültige Duldung vorliegt (die widerrufen wird). Sprechen Betroffene zur Verlängerung einer bereits abgelaufenen Duldung in den Ausländerbehörden vor, sind sie schon jetzt nicht sicher vor „Überraschungsabschiebungen“ ohne weitere Vorankündigung, auch wenn sie bereits über ein Jahr lang geduldet wurden[[2]](#footnote-3) - ursprünglich (vgl. AufenthG von 2005) waren auch solche Konstellationen der Vorsprache zur Verlängerung der Duldung von der Abschiebungsankündigungspflicht bei längerfristig geduldetem Aufenthalt erfasst. Nach § 59 Absatz 1 Satz 8 AufenthG „darf der Termin der Abschiebung dem Ausländer“ „nach Ablauf der Frist zur freiwilligen Ausreise … nicht angekündigt werden“ (nach § 97a AufenthG sind Informationen zur Abschiebungen zudem geheimhaltungspflichtig) –* ***entfällt die Abschiebungsankündigungspflicht nach § 60a Absatz 5 Satz 4 AufenthG, würden unangekündigte Abschiebungen demnach zur Regel****, wenn die ursprünglich (oft vor Jahren) gesetzte Ausreisefrist einmal abgelaufen ist.*

*Die Abschiebungsankündigungspflicht nach mehr als einjährig geduldetem Aufenthalt soll es Betroffenen, die aufgrund ihres häufig langjährigen Aufenthalts womöglich einer Arbeit nachgehen, eine Wohnung angemietet haben, deren Kinder zur Schule gehen usw. ermöglichen, ihre persönlichen Angelegenheiten vor einer Abschiebung noch zu regeln (z.B.: Kündigung und Auflösung einer Wohnung, Abmeldung Kinder von der Schule, Verabschiedung von Freund\*innen/Verwandten usw.). Natürlich bietet eine solche Ankündigung auch die Gelegenheit zu prüfen, ob gegebenenfalls aktuell (neue) Gründe gegen eine Abschiebung vorgebracht werden können, die sich z.B. aus dem langjährigen Aufenthalt oder aufgrund des aktuellen Gesundheitszustands usw. ergeben können – „der* ***Ankündigung kommt insoweit auch rechtschutzwahrende Wirkung*** *zu“, heißt es hierzu in der Kommentarliteratur (Huber/Mantel AufenthG/Gordzielik/Huber AufenthG § 60a Rn. 67-69).*

*Zur Rechtfertigung von Abschiebungen ohne konkrete Vorankündigung nach länger geduldetem Aufenthalt wird vorgebracht, dass alle Betroffenen in der Vergangenheit (zumeist nach Abschluss eines Asylverfahrens) bereits zur Ausreise aufgefordert und ihnen in diesem Zusammenhang andernfalls eine Abschiebung angedroht worden sei – sie müssten deshalb also jederzeit mit einer Abschiebung rechnen. Das verkennt allerdings die Lebensrealität und den Umstand, dass trotz einer Ablehnung im Asylverfahren Betroffene häufig über Jahre hinweg nicht abgeschoben werden können und geduldet werden, weil z.B. in ihrem Herkunftsland kriegerische oder allgemein bedrohliche Verhältnisse herrschen oder weil Abschiebungen in ihr Herkunftsland nicht oder nur in sehr geringem Umfang möglich sind (z.B. Afghanistan, Irak). Häufig liegen humanitäre Duldungsgründe vor, auch die schnelle Integration von Kindern (z.B. durch den Schulbesuch) ist bei einem längerfristig geduldeten Aufenthalt zu berücksichtigen. In diesen Konstellationen des langjährig geduldeten Aufenthalts („Kettenduldungen“) ist es trotz der formellen Ablehnung eines Schutzstatus mehr als verständlich, wenn Betroffene ihrer formellen Ausreisepflicht nicht nachkommen, insbesondere wenn klar ist, dass sie nicht abgeschoben werden können und eine Duldung erteilt werden muss. Wenn sie dann ohne weitere Vorankündigung nach Jahren des geduldeten Aufenthalts überraschend abgeschoben werden, ist das für die Betroffenen ein Schock und ein schwerwiegender Eingriff in ihr Persönlichkeitsrecht, in ihr bisheriges Leben. Ihnen wird so auch die Möglichkeit genommen, angesichts der konkret bevorstehenden Abschiebung, die jahrelang nicht möglich war und nur als abstrakte Möglichkeit bestand, zu überlegen, ob sie doch (gezwungenermaßen) lieber „freiwillig“ ausreisen, um die negativen Auswirkungen einer Abschiebung zu vermeiden (Einreiseverbot, Übernahme der Kosten der Abschiebung, Gewalterfahrung/Inhaftierung).*

Die jetzt **geplante Ausweitung von Überraschungsabschiebungen** wird im **Wortlaut der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen** in ihrer Brisanz und in ihren Auswirkungen kaum ersichtlich, denn zu Nummer 10 der geplanten Änderungen des Aufenthaltsgesetzes heißt es lediglich: **„In § 60a Absatz 5 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.“**

In den **Begründungserwägungen** wird hierzu erklärt, dass die Streichung der Abschiebungsankündigungspflicht „zur **Entlastung der Ausländerbehörden**“ erfolge – die Interessen der Betroffenen und möglicherweise grundrechtlich relevante Eingriffe in ihr Leben werden hingegen mit keinem Wort erwähnt. Zur Begründung wird weiter ausgeführt, dass die Ankündigung der Abschiebung „kein eigenständiger Verwaltungsakt“ sei, mit dem noch einmal über die Abschiebung entschieden würde; es würde „nur darauf aufmerksam gemacht, dass die Abschiebung nach Ablauf der Ankündigungsfrist durchgeführt wird“. Die **Ankündigung sei deshalb „entbehrlich und führt nur zur zusätzlichen Belastung der Ausländerbehörden“** – von der extremen „Belastung“ einer Überraschungsabschiebung für die Betroffenen ist nicht die Rede. Im „Vorfeld“ habe es in den maßgeblichen Fällen bereits eine Abschiebungsandrohung mit Fristsetzung gegeben – das kann aber, wie ausgeführt, bereits viele Jahre zurückliegen.

Zur Verdeutlichung:   
**Künftig sollen Überraschungsabschiebungen auch bei längerfristig Geduldeten jederzeit möglich sein, nicht einmal eine bestehende, gültige Duldung soll davor schützen**. Die Neuregelung ermöglicht es den Ausländerbehörden, bestehende Duldungen in einem Zug zu widerrufen, die Betroffenen festzunehmen und abzuschieben. Es gilt dann (wie bisher, aber ohne jede Ausnahme): „**Der Ausländer wird unverzüglich nach dem Erlöschen [oder dem Widerruf der Duldung] ohne erneute Androhung und Fristsetzung abgeschoben**…“ (§ 60a Absatz 5 Satz 3 AufenthG).

Auch Menschen, die schon seit vielen Jahren in Deutschland geduldet werden, können dann nicht mehr sicher sein, dass sie zumindest für die Dauer der ihnen ausgestellten Duldung vor einer Abschiebung sicher sind oder dass sie zumindest eine schriftliche Ankündigung einer konkret bevorstehenden Abschiebung erhalten müssten. Die damit verbundenen Ängste und extremen Unsicherheitsgefühle mögen aus Sicht von BefürworterInnen einer Abschiebung um jeden Preis gewollt sein – aus Sicht eines menschenwürdigen und rechtsstaatlichen Umgangs auch mit formell ausreisepflichtigen Menschen, die bereits länger in Deutschland leben, ist das jedoch nicht akzeptabel. In der Praxis ist es häufig so, dass die Ankündigung einer konkret bevorstehenden Abschiebung für die Betroffenen der Anlass ist, sich noch einmal rechtlich beraten zu lassen, um zu prüfen, ob Aufenthalts- oder Duldungsgründe vorliegen – nicht selten ergibt sich dann, dass tatsächlich eine Duldung oder sogar Aufenthaltserlaubnis erteilt werden könnte. Behörden wie Betroffene „gewöhnen“ sich oftmals über die Jahre an den Zustand der „Kettenduldung“, die vor Jahren einmal ausgesprochene Ausreiseaufforderung/Abschiebungsandrohung gerät so häufig in „Vergessenheit“.  
Auch eine Berücksichtigung des nach der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig bei allen staatlichen Handlungen zu beachtenden **Kindeswohls** findet bei Überraschungsabschiebungen nicht statt: Dass eine unangekündigte Abschiebung nach längerem Aufenthalt insbesondere für Kinder eine geradezu traumatische Gewalterfahrung ist, die es zu vermeiden gilt, ist offenkundig! **Ausnahmeregelungen** für Familien mit Kindern sind jedoch ebenso wenig vorgesehen wie z.B. für andere besonders **vulnerable Personengruppen**, etwa kranke, alte, psychisch traumatisierte Menschen.

**Clara Bünger**, fluchtpolitische Sprecherin der LINKEN, kommentiert das Vorhaben:

*„Offenbar setzt die Sozialdemokratin Nancy Faeser alles daran, ihren Hardliner-Vorgänger Horst Seehofer bei der Ermöglichung möglichst skrupelloser Abschiebungen noch zu übertreffen. Die von ihr geplante Neuregelung würde es ermöglichen, Menschen, die schon seit vielen Jahren geduldet in Deutschland leben, ohne weitere Vorwarnung abzuschieben. Die Betroffenen könnten dann mitten in der Nacht aus dem Bett geworfen und zur Abschiebung geholt werden - auch Familien mit Kindern und traumatisierte Menschen. Das ist in rechtsstaatlicher Hinsicht und nach Maßgabe von Art. 1 unseres Grundgesetzes, dem Schutz der Menschenwürde, völlig unverhältnismäßig und inakzeptabel.“*

*„Die Ampel-Koalition ist mit dem Versprechen angetreten, in der Migrationspolitik einen Paradigmenwechsel einzuleiten, doch ihre Politik hat sich längst ins Gegenteil verkehrt. Ich erwarte von der Bundesinnenministerin, dass sie ihr rechtes Wahlkampfmanöver beendet und der durch AfD, CDU und CSU befeuerten Abschiebungsdebatte eine klare Absage erteilt. Nicht angebliche Vollzugsdefizite bei Abschiebungen sind das Problem, sondern die Tatsache, dass schon jetzt viel zu häufig Menschen mit maßloser Rücksichtslosigkeit und Brutalität abgeschoben werden.“*

1. Mit diesem Gesetz war unter anderem auch die Ausweitung des „Ausreisegewahrsams“ von vier auf 10 Tage geregelt worden, der aktuelle Diskussionsentwurf will den Ausreisegewahrsam auf bis zu 28 Tage verlängern. [↑](#footnote-ref-2)
2. Eine weitere Konstellation in der Praxis ist, dass Duldungen mit auflösenden Bedingungen erteilt werden (z.B.: „Duldung erlischt bei …“ [Wegfall des Abschiebungshindernisses / Vorliegen von Reisedokumenten usw.]), die umso problematischer sind, je weniger berechenbar sie für die Betroffenen sind, insbesondere wenn sie nicht erkennen oder einschätzen können, wann oder dass die jeweilige Bedingung erfüllt ist (etwa wenn eine Abschiebung bislang an der Aufnahmeverweigerung des Herkunftslandes oder fehlenden Flugverbindungen scheiterte). [↑](#footnote-ref-3)